

Erkenntnisse für seine Sammlung nutzbar zu machen. Daher sah er es auch gern, wenn die Spezialkenner der Handzeichnung seine Mappen durchsahen, und manche richtige Bestimmung geht auf solche Gelegenheitsbesuche zurück. Die Versteigerung der Sammlung entspricht einem Wunsche des Verstorbenen, der überzeugt war, daß nur das Sammeln den Wert der Zeichnungen lebendig erhält, und nachdem er das Glück hatte, diese Blätter eine Weile zu besitzen, sie der Sammlerwelt wieder zugeführt wissen wollte.

Ein italienisches Urteil. — Das Giornale della Libreria, das offizielle Organ des italienischen Buchhandels, bespricht in seiner Nummer vom 26. Oktober ausführlich die kürzlich im Vbl. (Nr. 218 und 222) erschienenen Artikel: »Florenz und sein Buchhandel« und »Der Buchhandel in Rom« von Dr. Friedrich Wallisch und bemerkt am Schluß: Viele andere interessante Beobachtungen verdienen die Aufmerksamkeit der Sortimenter und Verleger, wir müssen aber auf die Artikel selbst verweisen, deren Verfasser eine nicht gewöhnliche Kenntnis der Belange des Buchhandels und der uns interessierenden Dinge besitzt.

Darf der Handel mit Zeitungen und Zeitschriften auf öffentlichen Straßen ausgeübt werden? (Nachdruck verboten.) — Gegen verschiedene Händler, welche mit polizeilicher Erlaubnis den Straßenhandel mit Zeitungen und Zeitschriften betreiben, hatte die in Betracht kommende Stadtgemeinde bei Gericht den Antrag gestellt, ihre Verkaufsstände von den öffentlichen Straßen zu beseitigen und die betreffenden Verkaufsstände, tragbare Holzgestelle, ohne Einwilligung der Stadtgemeinde nicht mehr auf den Bürgersteigen aufzustellen. Abweichend vom Oberlandesgericht in Frankfurt a. M. führte das Reichsgericht u. a. aus, die Stadtgemeinde stütze sich auf § 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und fordere die Beseitigung der Beeinträchtigung der öffentlichen Straßen und Bürgersteige, Straßen seien dem Gemeingebrauch gewidmet, dadurch erleide das Eigentum eine entsprechende Einschränkung. Unter dem Gemeingebrauch falle nicht nur die Benutzung zum Gehen und Fahren, zur Beförderung von Menschen, Tieren und Sachen, vielmehr haben die Straßen, welche unter Zustimmung aller Beteiligten der Öffentlichkeit gewidmet seien, allen Zwecken zu dienen, zu welchen sie nach der jeweiligen besonderen Gestaltung der allgemeinen Verhältnisse bestimmt seien. Das Betreiben eines Gewerbes auf öffentlicher Straße könne unbedenklich noch in den Rahmen des Gemeingebrauchs fallen. Unbestritten sei das Recht der betreffenden Händler, Zeitungen und Zeitschriften usw. in gewissen Verhältnissen zu tragen und im Umherziehen auf den Straßen oder von einem bestimmten Standort aus zu verkaufen. Es sei daher nicht von der Hand zu weisen, daß sich ein Gemeingebrauch entwickeln könne, nach welchem Händler mit Zeitungen und Zeitschriften Verhältnisse, die den Verkehr nicht erheblich behindern, auf den Bürgersteigen oder den öffentlichen Straßen niederlegen, um daselbst Druckschriften, wie z. B. Zeitungen und Zeitschriften, zu vertreiben. (Aktenzeichen: VI. 510. 28.)

41. Liste der Schund- und Schmutzschriften (40 f. Nr. 250).
(Gesetz vom 18. Dezember 1926)

Nr.	Aktenzeichen	Entscheidung	Bezeichnung der Schrift	Verleger	Bemerkg.
80	Präf. Nr. 76	DPSt. Leipzig v. 29.10.29	»Probleme der Liebe und Ehe« I. Jahrgang, Nr. 2/3 und 5 Die Zeitschrift als solche auf die Dauer von 12 Monaten (ab 1. 11. 29)	Kultur-Verlag G. m. b. H., Berlin	Ablauf der Frist 31.10.1930

Hier von wird die Zeitschrift auch insoweit betroffen, als sie unter den Titeln »Die Ehe, Probleme der Liebe und Ehe« (Nr. 7 vom Juli 1929), »Die Ehe und Probleme« (Nr. 8 vom August 1929), »Die Ehe« (Nr. 9 vom September 1929), »Ehe-Probleme« (Nr. 10 und 11 vom Oktober und November 1929) erschienen ist und erscheint.

Leipzig, den 29. Oktober 1929.

Der Leiter der Oberprüfstelle.
Dr. Klare.

Ein neues Transparent für den Buchhandel. — Leuchtende Schaufensterplakate sind wichtige Hilfsmittel zur Erzielung wirkungsvoller Dekorationen. Das neue DEKORA-Transparent weicht von der bisherigen Transparentform, dem geschlossenen Kasten mit der eingerahmten Scheibe, auch in der Preisgestaltung wesentlich ab.

Eine freihängende Colluloidscheibe wird hier von rückwärts mit Dauer- oder Blinklicht beleuchtet, ohne daß der Apparat selber sichtbar ist. Am Tage wirkt die Scheibe als farbenprächtiges Plakat, des Abends als beleuchtete Scheibe, auf der man in eindringlicher Weise dem Vorübergehenden das anbietet, was man im Augenblick anzubieten hat. Die Scheibe wird mit den auswechselbaren DEKORA-Buchstaben beschriftet, die auch zu Plakatzwecken verwendet werden können. Diese eigenartigen Buchstaben saugen sich durch einen luftleeren Raum auf jeder glatten Fläche fest, haben weder ein Gummipräparat noch Klebstoff und vertragen deshalb Hitze und Kälte. Mit Hilfe einiger Leuchtreifen, Würfel, Kreise usw. sind in wenigen Minuten wirkungsvolle Plakate nach eigenen Ideen und Entwürfen gesetzt. Der Preis des Apparates ist so gering, daß die Anschaffung jedem Sortiment möglich ist. Der F. Krick Verlag in Leipzig S 3 versendet gern Abbildungen des Apparates auf direkte Zuschriften.

Verbotene Druckschrift. — »Der duftende Garten des Scheik Rezzaui«. Ein Lehrbuch der arab. Liebeskunst aus dem 16. Jahrhundert. Deutsch von Dr. Reteg. Privatdruck. XVI und 281 Seiten nebst Inhaltsverzeichnis ist nebst den zur Herstellung bestimmten Platten und Formen im Umfange von § 41 Abs. 2 St.G.-B. auf Grund rechtskräftiger Urteile in den Sachen 2 GG Av 20/28 und 4 GG Av 19/29 AG Leipzig unbrauchbar zu machen. 9 St A B R 21/29. Leipzig, 30. 10. 29. StA.

(Deutsches Kriminalpolizeiblatt Nr. 480 vom 2. Novbr. 1929.)

Verkehrsnachrichten.

Leipziger Luftpostverkehr 1929/30. — Die Oberpostdirektion Leipzig hat nach dem Stande vom 1. November ein Verzeichnis der Luftpostorte herausgegeben, mit denen Leipzig in Verbindung steht. Es sind darin die Schlusszeiten beim Postamt Leipzig C 2, die Zeit des Abfluges, die Ankunft am Bestimmungsort u. a. vermerkt. Das Verzeichnis kann bei den Postanstalten angefordert werden.

Personalnachrichten.

75. Geburtstag. — Am 3. November feierte Herr Ernst Bennede, 2. Geschäftsführer der Firma Koch, Neff & Detinger in Stuttgart seinen 75. Geburtstag. Seit beinahe 60 Jahren gehört Herr Bennede unserem Stande an. Er hat im Sortiment gelernt und lange Gehilfenjahre im Sortiment, z. Tl. an leitender Stelle, verbracht. Später trat er ganz zum Barsortiment über und war zunächst in Leipzig als Mitarbeiter des älteren Karl Franz Koehler tätig. Als die Firma K. F. Koehler eine Zweigniederlassung in Stuttgart gründete, wurde Herr Bennede nach einiger Zeit zum Geschäftsführer dieser Filiale ernannt. Er hat sie mit Erfolg geführt, bis die Vereinigung mit der von F. Boldmar in Stuttgart unterhaltenen Firma Albert Koch & Co. stattfand. Herr Bennede wurde damals 2. Geschäftsführer der nun unter der Firma Koch, Neff & Detinger bestehenden Niederlassung der Koehler & Boldmar A.-G. & Co., und als solcher ist er heute noch in Mütigkeit und beinahe jugendlicher Frische tätig.

Die Anerkennung, Verehrung und Dankbarkeit, welche die Besitzer der Firma, die Stuttgarter Leitung und das Gesamtpersonal für Herrn Bennede empfinden, wurden in einer schönen Geburtstagsvorfeier durch Verlesen von Handschreiben, persönliche Ansprache und Überreichung wertvoller Gaben zum Ausdruck gebracht. Möge der verdiente alte Herr noch recht viele Jahre an dem ihm lieb gewordenen Plage zum Wohle der Firma und der Kundschaft des Hauses tätig sein.

Sprechsaal

(Ohne Verantwortung der Schriftleitung; jedoch unterlegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Halle/Saale.

Hallenser Buchhändlerinnen und Buchhändler, die einmal den Versuch eines Zusammenschlusses in kleinerem Kreise ohne verpflichtende Bindungen wagen wollen, bitte ich um ihre Anschrift.

Halle a. d. S., Herderstr. 5 III L.

Hans Eberhard Günther.